

Kanzlei für Arbeitsrecht und Praxis

Rechtsanwalt Reinhold Richter

Unsere Themen, ...



Organverfügung

Testament

... und wie gehen wir vor

Unsere Themen, und wie gehen wir vor II

Das Testament als Einzelthema – weil es rechtlich keine Zusammenhänge geben darf (auch wenn emotional die Themen natürlich zusammen gedacht werden).



Die Arten von Vorsorgeverfügungen im Zusammenhang – weil es natürliche und praktische Fragen nach Zusammenhängen gibt

Vor den Arten von Vorsorgeverfügungen:
Grundverständnis von Betreuung –
weil es um Grundsätzliches geht

Unsere Themen, und wie gehen wir vor III
Vor den Arten von Vorsorgeverfügungen:
Grundverständnis von Betreuung – weil es um
Grundsätzliches geht

selbst bestimmt
Vorsorgeverfügungen



fremd bestimmt
gerichtliche Betreuung



Organverfügung



*Das Gericht bestimmt
einen Betreuer*

Unsere Themen, und wie gehen wir vor **IV**

Inhaltsverzeichnis:

- *Testament* Folien 5 - 9
- *Grundverständnis von Betreuung* Folien 10 – 16
- *Alternativen zur Betreuung* Folie 17
 - * *Was für alle Alternativen gilt* Folien 18 – 22
- Im Schnelldurchlauf:
 - * *Organverfügung* Folien 23 – 24
 - * *Betreuungsverfügung* Folien 25 – 26
- ausführlich:
 - * *Patientenverfügung* Folien 27 – 34
 - * *Vorsorgevollmacht* Folien 35 – 41

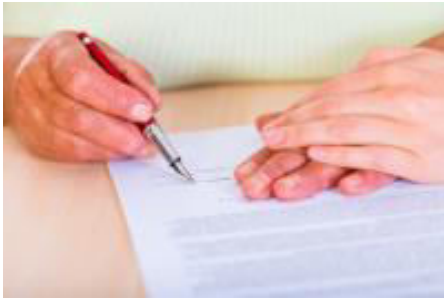


Testament I

Wenn ich keines habe ...,

... und wenn ich keine
gesetzlichen Erben habe ...,

... erbt der Staat

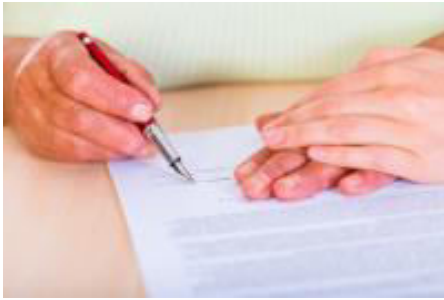


Testament II

Wenn ich keines habe ...,

... und wenn ich gesetzliche
Erben habe ...,

... erben diese nach gesetzlichen Regeln

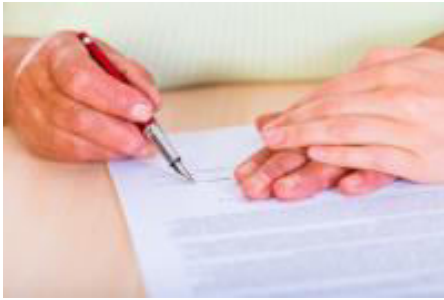


Testament III

gesetzliche Erben sind

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. die Kinder und Enkel | Ehefrau, -mann |
| 2. die Eltern sowie Geschwister | Lebenspartner, -partnerin |
| 3. die Großeltern sowie Tanten / Onkel | (im rechtlichen |
| 4. die Urgroßeltern sowie deren Kinder | Verständnis) |
| 5. entferntere Voreltern sowie deren Kinder | |

- * 1 – 5 heißen Ordnungen → Erben 1. Ordnung, 2. Ordnung usw.
- * Erben kleinerer Ordnung schließen Erben größerer Ordnung aus
- * Innerhalb der Ordnungen schließen die ersten die zweiten aus

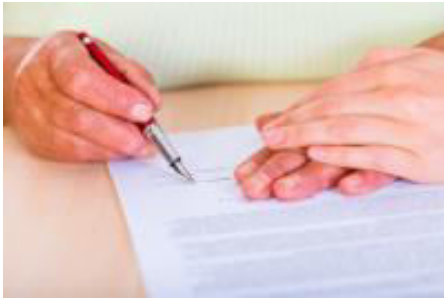


Testament IV

gesetzliche Erben sind

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. die Kinder und Enkel | Ehefrau, -mann |
| 2. die Eltern sowie Geschwister | Lebenspartner, -partnerin |
| 3. die Großeltern sowie Tanten / Onkel | (im rechtlichen |
| 4. die Urgroßeltern sowie deren Kinder | Verständnis) |
| 5. entferntere Voreltern sowie deren Kinder | |

- ➔ Ehe- und Lebenspartner erben (zzgl. $\frac{1}{4}$ bei Zugewinn-gemeinschaft)
 - * neben Erben 1. Ordnung $\frac{1}{4}$
 - * neben Erben 2. Ordnung und Großeltern $\frac{1}{2}$
- ➔ Gibt es neben Großeltern auch noch Tanten und Onkel, wird es kompliziert
- ➔ Gibt es keine Erben 1. Ordnung und keine 2. Ordnung und keine Großeltern , erben Ehe- und Lebenspartner allein



Testament V

- Testament – wer darf eines schreiben?

nur persönlich

und

mindestens 16 Jahre

- Testament – wie sieht das aus?

eigenhändig schreiben
und
mit Vor- und Zunamen
unterschreiben

oder

zur Niederschrift eines Notars:
Letzter Wille wird ihm erklärt
oder es wird ihm eine Schrift
mit der Erklärung übergeben,
dass diese den letzten Willen
enthält. (sog. öffentliches
Testament)

Auch verschlossen möglich.
Muss nicht eigenhändig sein.

*Merker zum Notar:
* Es muss nicht ein bestimmter sein
* Er muss nicht notwendigerweise
auch beraten*

Grundverständnis von Betreuung I

Begriffsdefinition für alles Folgende, damit es keine Missverständnisse gibt: Betreuer / Betreuung = gerichtlich bestellt, Bevollmächtigter = selbst bestimmt

Was heißt Betreuung?

Der Betreuer wird vom Gericht eingesetzt;
er ist dann gesetzlicher Vertreter des Betreuten

Grundverständnis von Betreuung II

Was gab es vor der Betreuung in Deutschland?

Entmündigung Volljähriger, Gebrechlichkeitspflegschaft

Volljährige wurden als geschäftsunfähig erklärt,
sie konnten selbst keine Rechtsgeschäfte mehr
abschließen

dagegen

bleibt der Betreute geschäftsfähig
und kann selbst weiterhin Rechtsgeschäfte abschließen

Der Betreuer ist auch nicht verpflichtet,
für den Betreuten zu entscheiden

Grundverständnis von Betreuung III

Ausnahme: „abgeschwächte Entmündigung“

= Einwilligungsvorbehalt



Besteht die Gefahr, dass der Betreute seinen Willen nicht mehr frei bestimmen kann und sich im Rechtsverkehr selbst schädigt, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass Erklärungen des Betreuten vom Betreuer genehmigt werden müssen

Grundverständnis von Betreuung IV

Was Betreuer / Bevollmächtigte im Rechtsverkehr unterscheiden müssen

geschäftsfähig



Volljährig

Rechtlich bedeut-
same Handlungen
vornehmen Können

Kriterium:
Bedeutung von
Handlungen erken-
nen und nach dieser
Erkenntnis handeln
können

testierfähig



Volljährig

Testamente verfassen
und Erbverträge
schließen können

Kriterium:
wie geschäftsfähig

einwilligungsfähig



>14 evt., > 16 eher ja,
>18 sicher

Es geht um tatsächliche
Eingriffe in Rechtsgüter,
insbes. um medizinische
Eingriffe

Kriterium:
Die Komplexität einer
Maßnahme verstehen
und einschätzen können

Grundverständnis von Betreuung VI

Warum Betreuer / Bevollmächtigte die Unterschiede kennen müssen

Bei
Rechtsgeschäften
(Geschäftsfähigkeit)

Bei Testament und
Erbvertrag
(Testierfähigkeit)

Bei tatsächlichen
Eingriffen in
Rechtsgüter des
Betroffenen
(Einwilligungsfähigkeit)

kann der Betreuer
stets für den
Betreuten handeln

kann der Betreuer
nicht für den
Betreuten handeln

kann der Betreuer nur
bei fehlender
Einwilligungsfähigkeit
tätig werden

Ebenso der
Bevollmächtigte

Ebenso der
Bevollmächtigte

Eine Vollmacht zur
Einwilligung ist möglich

Grundverständnis von Betreuung VII

Wer ist / wird Betreuer?

Wird vom Betreuungsgericht
auf Antrag oder von Amts wegen
bestellt

Grundverständnis von Betreuung VIII

Alternativen zur Betreuung durch das Gericht

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Die Betreuung ist nicht erforderlich,

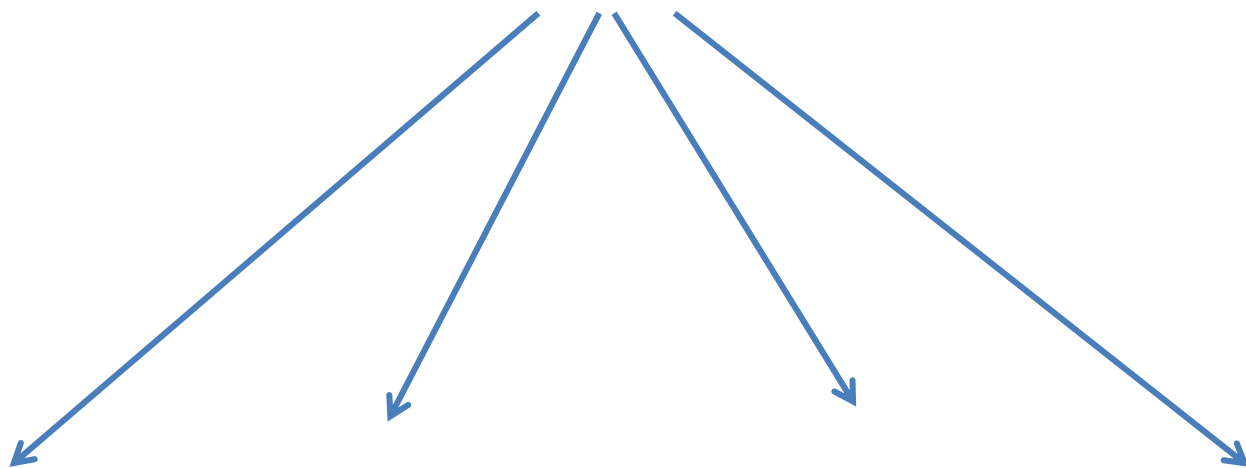
- soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten,
oder
- durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Alternativen sind: Vorsorgeverfügungen



Vorsorgeverfügungen |

Arten



Vorsorgevollmacht

- als Generalvollmacht möglich und sinnvoll

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung
(Patiententestament
ist etwas anderes!)

Organverfügung



Vorsorgeverfügungen II

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht,
für alle Arten gilt:

Vorsicht!
Viele Fallstricke! ...

... rechtlicher Art: viele Gesetze können zu beachten sein

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Vormünder- und BetreuungsvergütungsG, MündelsicherheitsVO, BetreuungsbehördenG mit Ausführungsgesetzen
GerichtsverfahrensG, RechtspflegerG, FamFG, ZPO, Justizvergütungs- und -entschädigungsG, Gerichts- und NotarkostenG, JustizbeitrungsG
BundesnotarO, BeurkundungsG, VorsorgeregisterVO, Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung
AbgabenO, VerwaltungsverfahrensG, VerwaltungsgerichtsO, Sozialverfahren (SGB I, SGB X), SozialgerichtsG, StrafprozessO, InfektionsschutzG, PersonalausweisG, BundesmeldegesetzG
Existenzsicherungsvorschriften (SGB II, SGB XII) mit Durchführungsverordnungen, Kinder- und Jugendhilfe, (SGB VIII), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
GerichtsverfahrensG, RechtspflegerG, FamFG, ZPO, Justizvergütungs- und -entschädigungsG, Gerichts- und NotarkostenG, JustizbeitrungsG
Wohn- und BetreuungsvertragsG ...

... praktischer Art: jede Situation ist individuell

Konsequenz: Muster nicht einfach übernehmen



Vorsorgeverfügungen III

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht,
für alle Arten gilt:

Müssen die Vorsorgeverfügungen eine bestimmte Form haben?
Notar? Konsulate? Betreuungsbehörden?

- Grundsatz: schriftlich reicht
- Ein Notar ist u.a. notwendig bei Grundbuch –, Handelsregister-, bestimmten Nachlass- und Vermögensthemen
 - > wenn Notar notwendig ist, zwischen notarieller Beglaubigung und notarieller Beurkundung unterscheiden
- Konsulate im Ausland und deutsche Botschaften können den Notar ersetzen
- in Sozialämtern gibt es sog. Betreuungsbehörden, sie dürfen beglaubigen: günstig, aber davon ist abzuraten, weil sie nicht beraten



Vorsorgeverfügungen IV

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht, für alle Arten gilt:

Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften hilft keine Vorsorgeverfügung (und ist auch keine Betreuung möglich)

Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte sind

- familiäre Angelegenheiten, z.B. Ehe, Lebenspartnerschaft, Adoption
- erbrechtliche Angelegenheiten, z.B. Testament, Erbvertrag
- Teilnahme an einer Wahl
- Organspenden zu Lebzeiten
- Kirchenaustritt



Vorsorgeverfügungen V

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht,
für alle Arten gilt:

Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften hilft keine
Vorsorgeverfügung (und ist auch keine Betreuung möglich)

3 Spezialfälle

1 + 2: Schenkung, Organspende nach dem Tod

Durch Vorsorgeverfügung möglich, durch Betreuer nicht
möglich

3: Post öffnen: Wenn Vorsorgevollmacht = Generalvollmacht ja;
Betreuer nur, wenn in Betreuungsbeschluss erwähnt



Vorsorgeverfügungen VI

Prinzipielle Unterschiede der Vorsorgeverfügungen

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung



Wer
trifft anstelle des
Betreuten
Entscheidungen

Patientenverfügung
Organverfügung



Was
soll geschehen bzw. der
der Bevollmächtigte / Betreuer
anordnen



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Organverfügung I

- * Rechtlicher Rahmen:
Grundgesetz (GG); Transplantationsgesetz (TPG)
- * Medizinische Voraussetzung:
Hirntod
- * Inhalte:----- Voraussetzungen:
einwilligungsfähig
und
mind. 16 Jahre jung

- " -

➤ Einwilligung in eine Organentnahme
und / oder
➤ Entscheidung darüber wird einer Person
des Vertrauens übertragen
und / oder
➤ Widerspruch gegen eine Organentnahme mind. 14 Jahre jung



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Organverfügung II

Eine Vorstellung über eine Organverfügung

Ich stimme zu, dass nach meinem Tod Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden.

Ich habe auch eine Patientenverfügung erklärt. Deshalb kann es sein, dass ärztliche Maßnahmen dort nicht genannt sind, die aber notwendig werden, wenn sich ein Hirntod abzeichnet und ich als Organspender in Betracht komme.

In diesem Falle geht meine Patientenverfügung vor

o d e r

geht meine Zustimmung zur Organspende vor.

o d e r

Ich lehne nach meinem Tod eine Entnahme meiner Organe zu Transplantationszwecken ab.



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Betreuungsverfügung I

Zweck:

Die fremdbestimmte Betreuung beeinflussen

Mögliche Inhalte:

- wer soll Betreuer werden
- wer soll nicht Betreuer werden
- wie soll die Betreuung durchgeführt werden



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Betreuungsverfügung II

Eine Vorstellung über eine Betreuungsverfügung

Für den Fall einer Betreuung

... schlage ich dem zuständigen Betreuungsgericht nach § 1897 Abs. 4 BGB folgende Person als Betreuer vor: ...

Im Verhinderungsfalle oder bei einer nicht erfolgten Übernahme der Betreuung schlage ich als folgende Ersatzperson meines Vertrauens vor: ...

Ergänzend wünsche ich, dass Frau/Herr ... keinesfalls für meine Betreuung in einem amtliches Betreuungsverfahren vorgesehen werden soll.



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung I

Dimension in Recht und Realität

Recht:

▪ *Allgemeine gesetzliche Definition*

Einwilligung oder Untersagung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustands, von Heilbehandlungen oder von ärztlichen Eingriffen.

Bestimmte – *geht das und wenn ja, wie?*

- *Liegt keine Patientenverfügung vor oder ist die konkrete Lebens- oder Behandlungssituation nicht geregelt, prüft ggf. der Betreuer den mutmaßlichen Willen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.*



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung II

Recht:

- kein Zwang, eine Patientenverfügung zu errichten
- Voraussetzungen für Wirksamkeit:
volljährig + einwilligungsfähig
- ärztliche Aufklärung ist keine Voraussetzung für die
Wirksamkeit einer Patientenverfügung



*Aber was ist dann mit der notwendigen
Bestimmtheit einer Patientenverfügung?*



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung III

Deshalb - zumindest um die Einwilligungsfähigkeit abzusichern - :

- Patientenverfügung mit Stempel des aufklärenden Arztes, ggf. auch Stempel anderer Berater, z.B. Rechtsanwalt

oder

- ausdrücklichen Verzicht auf ärztliche Aufklärung in die Patientenverfügung aufnehmen – hier erst recht ggf. Stempel von Berater



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung IV

Dimension in Recht und Realität

Realität:

- *Motive für eine Patientenverfügung*
- Angst bspw. vor jahrelangem Siechtum ohne Bewusstsein, vor geistigem Zerfall etc. sowie die Angst vor Schmerzen, Abhängigkeit aufgrund umfangreicher Pflegebedürftigkeit, und damit der Wunsch nach einem natürlichen, selbstbestimmten Sterben ohne Angst und Schmerzen
- Eigene ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen sollen Berücksichtigung finden
- Sterben in Würde

Kann die Patientenverfügung diesen Motiven gerecht werden?



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung V

Dimension in Recht und Realität

Realität:

- *Missbrauchsängste*
 - strikte Befolgung von Instruktionen einer Patientenverfügung, obwohl medizinische Prognosen anderes nahelegen
 - Sorge, Angehörige könnten Ärzte bei vorliegender Verfügung auffordern, Behandlungen zu begrenzen, obwohl die medizinische Prognose gut ist
- *Wie steht es um das Verhältnis zu Sterbebegleitung, Palliativmedizin und Hospiz?*
- *Sind Vorstellungen und Wünsche gesunder und kranker Menschen identisch? Ist deshalb der verbrieftete Wille des Gesunden mit dem des Leidenden identisch?*



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung VI

Eine Vorstellung über eine Patientenverfügung:

Wenn ich meinen Willen nicht mehr bilden kann, oder wenn ich mich nicht mehr verständlich äußern kann,
u n d
ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit befinde,
o d e r
ich bei fortschreitendem Hirnabbau nicht mehr in der Lage bin,
Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen,
o d e r ...
wünsche ich
Versuche der Wiederbelebung o d e r
Versuche der Wiederbelebung zu unterlassen o d e r ...



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung VII

Eine Vorstellung über eine Patientenverfügung:

Zur Erinnerung: bestimmte Gesundheitszustände, Behandlungen, Untersuchungen müssen benannt sein

Das heißt dann zum Beispiel:

Ich bestimme für folgende medizinische Indikationen diese Verfügung:
Sterbephase * nicht aufhaltbare schwere Leiden * dauernder Verlust der Kommunikationsfähigkeit (wie Demenz, apallisches Syndrom, Schädelhirntrauma * akute Lebensgefahr * irreversible Bewusstlosigkeit ...

Folgende Maßnahmen sollten in diesen Situation vorgenommen / nicht vorgenommen werden: künstliche Ernährung * Beatmung * Dialyse * Organersatz * Wiederbelebung * Verabreichung von Antibiotika, Psychopharmaka, Zytostatika ...



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Patientenverfügung VIII

Eine Vorstellung über eine Patientenverfügung:

Beispiele denkbarer Bausteine

Ich möchte wenn irgend möglich zu Hause bzw. in einer vertrauten Umgebung sterben

Ich wünsche die Betreuung durch ein engagiertes Palliativteam

Habe ich diese Patientenverfügung nicht widerrufen, wünsche ich nicht, dass mir in einer konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Kann ich das sicherstellen?



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht I

Zweck:

Der Vollmachtgeber (Betreuer) erteilt die Vollmacht für den Fall, dass er ganz oder teilweise ausfällt.

Form:

Schriftlich reicht; kann es die Notwendigkeit von Grundbuch- oder Handelsregisterangelegenheiten geben, jedenfalls insoweit Notar beteiligen

Untervollmachten erlauben: Sinnvoll

Mehrere Bevollmächtigte:

Möglich (bei Betreuung nicht möglich!). Dabei bedenken: Können Interessenkonflikte auftreten?. Wenn mehrere, Verhältnis zueinander regeln

Risiko: Original und Kopien, Recht und Praxis

rechtlich ist eine Kopie wertlos, praktisch wird sie oft akzeptiert; das gilt auch für notariell beglaubigte Kopien!



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht II

* Wann soll die Vollmacht wirksam werden?

Jede Einschränkung ist schwierig

Deshalb Lösung:

➔ sofort wirksam, aber nicht sofort aushändigen

* Verhältnis zur Einrichtung einer gerichtlichen Betreuung:

Es wird wohl keine Betreuung eingerichtet, wenn

- Bevollmächtigter bereit und in der Lage ist, tätig zu werden
- Das Thema Form beachtet ist (Vorseite)
- Keine Interessenkonflikte auftauchen können oder für diesen Fall andere Vollmachten erteilt sind (Vorseite, mehrere Bevollmächtigte)

➔ Die Vollmacht kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen eine gerichtliche Betreuung stattfinden soll

„Sollte diese Vollmacht nicht zur Erledigung aller Aufgaben ausreichen“
oder „ Für folgende Aufgaben ... „ > dann Text Betreuungsverfügung



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht III

Vollmacht über den Tod hinaus?

- Wenn es so sein soll, ist es sinnvoll, es ausdrücklich zu erwähnen
- Hat große Vorteile
- Problem und gleichzeitig Risiko, wenn der Bevollmächtigte Alleinerbe ist!

Eine Vollmacht des Erben erlischt, aber der Alleinerbe kann dennoch mit der Originalvollmacht agieren, wenn er seine Stellung als Alleinerbe verschweigt

Merker:

Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister registrieren
Eine Z (entrales) V (orsorge) R (register) – Card kann dazu erworben werden



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht IV

Die Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht

Sie kann als Generalvollmacht für alle Wechselfälle des Lebens erteilt werden

- * Über eine Kombination mit einer Betreuungsvollmacht haben wir eben gesprochen
- * In Verbindung mit einer Patientenverfügung könnte es heißen:
 - Ich erwarte von meinem Bevollmächtigten, dass er / sie bei medizinisch sicher absehbarem Ableben, das aber zeitlich nicht konkret bestimmbar ist, Folgendes sicherstellt:
Hospiz? Palliativteam? Sterbebegleitung durch...?
 - Bei ärztlich guter Prognose einer Heilbehandlung, die ich abgelehnt habe, soll mein Bevollmächtigter gemeinsam mit dem verantwortlichen Arzt unter Berücksichtigung meiner ihm bekannten Grundsätze / Wertvorstellungen ... über den Einsatz der Heilbehandlung entscheiden.



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht V

Die Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht

... in Verbindung mit einer Patientenverfügung

- > In Lebens- und Behandlungssituationen, die in einer Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille im Konsens folgender Beteiligten zu ermitteln: Mein Bevollmächtigter, der verantwortliche Arzt ...
- > Habe ich eine Patientenverfügung nicht widerrufen, wünsche ich nicht, dass mir in einer konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.
Scheinen Gesten, Blicke oder Äußerungen von mir etwas anderes auszudrücken, ist darüber im Konsens oben genannter Beteiligten zu entscheiden

Die entscheidende Voraussetzung für diese Überlegungen:
Eine oder mehrere Personen meines absoluten Vertrauens



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht VI

Kriterien für die Entscheidung für Bevollmächtigte

Empathie – meint Fähigkeit und Bereitschaft

Eigeninteresse am Schicksal des Vollmachtgebers

Werden meine ethischen oder religiösen
Überzeugungen und sonstigen persönlichen
Wertvorstellungen geteilt?

Oder werden sie zumindest Berücksichtigung finden?

Woran mache ich meine Antworten fest?



Die einzelnen Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht VII

Eine Vorstellung über eine Vorsorgevollmacht (nicht kombiniert als Generalvollmacht)

Ich erteile ... Vollmacht

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden.

Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Diese Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte eine Ausfertigung oder das Original dieser Urkunde besitzt und diese bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts vorlegen kann.

Der Bevollmächtigte darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte Handlungen, zu denen er mit dieser Vollmacht bevollmächtigt ist, nicht vornehmen kann oder will, bevollmächtige ich hiermit als Ersatzbevollmächtigten ..., geboren am ...

Als vermögensrechtliche Angelegenheiten führe ich auf: ...